



Sachstand

Sexualassistenz für Menschen mit Behinderungen

Sexualassistenz für Menschen mit Behinderungen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 052/18
Abschluss der Arbeit: 27. April 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Leistungen zur sozialen Teilhabe	4
2.1.	Persönliches Budget	4
3.	Rechtsprechung	5
3.1.	Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Hilfe zum Lebensunterhalt	5
2.2.	Urteil des Thüringer Landessozialgerichts zur Kostenübernahme im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets	6
4.	Fazit	8

1. Einführung

Menschen mit Behinderungen sind oftmals durch körperliche oder geistige Hemmnisse in ihrer sexuellen Autonomie eingeschränkt. Die Unterstützung durch passive bzw. aktive Sexualassistenz kann zur Selbstbestimmung beitragen. „Passiv“ bedeutet, dass eine Unterstützung erfolgt, ohne dass die Assistenz in die sexuelle Handlung eingebunden ist. Eine „aktive“ Sexualassistenz ist durch einen unmittelbaren Körperkontakt gekennzeichnet. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Nach Abs. 2 der Vorschrift sind Prostituierte Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

Sexualassistenz ist eine Dienstleistung gegen Entgelt. Menschen mit Behinderungen müssen für diese Leistung bezahlen, was im Falle eingeschränkter finanzieller Mittel problematisch sein kann. Die Frage ist daher, ob im Rahmen von Sozialleistungen Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden können.

Der Sachstand gibt einen kurzen Überblick zur Rechtslage und Rechtsprechung.

2. Leistungen zur sozialen Teilhabe

Personen die durch eine Behinderung im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 76 SGB IX erhalten. Der Gesetzgeber versteht darunter insbesondere Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität und Hilfsmittel. Die Vorschrift § 78 SGB IX regelt die Form und Ausführung von Assistenzleistungen. Eine Kostenübernahme für Sexualassistenz sehen die gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe nicht vor.

2.1. Persönliches Budget

Nach § 29 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets gewährt werden. Das Persönliche Budget wird nur auf Antrag gewährt. Durch das Budget soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Um dies sicherzustellen, schließen Leistungsträger und Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen eine Zielvereinbarung ab, in der die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs, die Qualitätssicherung sowie die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets festgelegt wird.

Mit dem Persönlichen Budget können keine Kosten des täglichen Lebens finanziert werden. Es sollen vielmehr die Leistungen der Förderung, Betreuung, Beteiligung, Assistenz und Pflege bezahlt werden. Ausdrücklich vorgesehen ist auch der Einsatz des Persönlichen Budgets für betreutes Wohnen. Darüber hinaus sind zum Beispiel als Persönliches Budgets möglich: Pflegeleistun-

gen der Pflegeversicherung, Krankenkassenleistungen, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenten, technische Arbeitshilfen). Da es sich um Teilhabeleistungen handelt, ist eine Kostenübernahme für Sexualassistenten nicht vorgesehen.

3. Rechtsprechung

Es liegt lediglich alte Rechtsprechung vor. Zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts ist anzumerken, dass das dort genannte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Die wesentlichen Ausführungen können jedoch auf die heutige Rechtslage bezogen werden.

Ein weiteres Gerichtsurteil, das des Thüringer Landessozialgerichts vom 22. Dezember 2008, befasst sich mit der Leistung zur Teilhabe und Rehabilitation in Form eines Persönlichen Budgets.

3.1. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Hilfe zum Lebensunterhalt

Das Gericht lehnte eine Finanzierung über die Eingliederungshilfe ab und machte hierzu folgende Ausführungen:

„Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Der Kläger gehört aufgrund seiner Schwerstbehinderung zwar zu den Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Durch die bei ihm durchgeführten Ganzkörpermassagen mit sexueller Komponente konnte die Aufgabe der Eingliederungshilfe jedoch nicht erfüllt werden. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BSHG, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BSHG vor allem, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft ist Ziel aller in § 39 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BSHG genannten Maßnahmen (vgl. Mergler/Zink, BSHG, 4. Aufl., § 39 RdNr. 73), von denen beim Kläger nur die Milderung der Folgen seiner Behinderung in Betracht kommt. Die angeführten Maßnahmen der Eingliederungshilfe müssen deshalb dazu geeignet sein, die Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft zu fördern.

Diese Eignung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil die Befriedigung seines sexuellen Bedürfnisses durch die Ganzkörpermassagen dem Kläger nicht die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder erleichtert. Die Massagen finden ausschließlich in einem von der Außenwelt abgesonderten, geschützten Intimbereich statt und vermitteln ihm keinerlei Kontakte nach außen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Bedürfnisbefriedigung dem Kläger gesellschaftliche Kontakte erleichtern sollte. Sicherlich bewirken die Ganzkörpermassagen eine körperliche und seelische Entspannung des Klägers und steigern sein persönliches Wohlbefinden. Das genügt aber nicht für die Annahme, dass sie ihm die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,

d.h. persönliche Kontakte zu anderen Menschen ermöglichen oder erleichtern. Im Übrigen sind die begehrten Maßnahmen nicht vergleichbar mit den Beispielen, die der Gesetzgeber in §§ 39 Abs. 4 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BSHG i.V.m. §§ 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7, 58 Nr. 3 SGB IX aufgezählt hat.“

Nachdem die Übernahme der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe ausschied, prüfte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, inwieweit eine Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt möglich wäre:

„Auch unter diesem Gesichtspunkt steht dem Kläger eine Kostenübernahme jedoch nicht zu. Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 12 Abs. 1 BSHG besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Die Kosten der streitigen Ganzkörpermassagen mit sexueller Komponente gehören zu den allgemeinen Aufwendungen für das Sexualleben, das zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Daseins gehört (OVG Hamburg vom 21.12.1990 Az. Bf IV 110/89 (juris) m.w.N., insoweit bestätigt durch BVerwG vom 19.5.1994, FEVS 45, 146). Die Aufwendungen für derartige Maßnahmen sind im System der Hilfen des Sozialhilferechts als persönliche Bedürfnisse der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG) zuzuordnen und, weil sie grundsätzlich laufend anfallen können, aus der die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt umfassenden Regelsatzhilfe (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung) zu decken, die der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum erhalten hat. Grundsätzlich sind sämtliche Bedürfnisse, die üblicherweise im täglichen Leben regelmäßig wiederkehrend anfallen, durch die Regelsatzleistungen als gedeckt anzusehen (OVG Hamburg, a.a.O.). Allerdings sind die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.“¹

2.2. Urteil des Thüringer Landessozialgerichts zur Kostenübernahme im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets

Der 1. Senat des Thüringer Landessozialgerichts hatte im Dezember 2008 darüber zu beschließen, inwieweit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Teil des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets für die Kosten für Hausbesuche von Prostituierten zu gewähren sind. Das Gericht war der Auffassung, dass die Zielsetzung der Eingliederungshilfe durch die Finanzierung von Hausbesuchen einer Prostituierten nicht erreicht werden kann. Hierdurch würde weder die Alltagskompetenz des behinderten Menschen noch seine Einbindung in das Gemeinwesen verbessert. Unter Geltung des Grundgesetzes sei die Aufgabe der Sozialhilfe darauf beschränkt, dem Leistungsempfänger ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Ein Leben in Würde sei nach Auffassung des Gerichts auch ohne die begehrten Sexualkontakte möglich. Im Einzelnen führte das Gericht als Begründung aus:

„Der Beschwerdeführer hat auch keinen Anspruch auf die Finanzierung von Prostituiertenhausbesuchen. Das Ziel der Eingliederungshilfe, ihn als behinderten Menschen in die Gesellschaft

1 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. Mai 2006 – 12 BV 06.320 (Rn. 20-22).

einzugliedern, kann hierdurch nicht erreicht werden. Sinn und Zweck der Vorschriften ist es gerade nicht, die Begegnung und den Umgang der behinderten Menschen mit von der Gesellschaft zwar geduldeten, aber nicht am allgemeinen Gemeinschaftsleben teilnehmenden Personen zu ermöglichen. Die Förderung von Prostituiertenbesuchen würde weder die Alltagskompetenz des Beschwerdeführers noch seine Einbindung in das Gemeinwesen verbessern.

Der Einzelne hat zwar das Recht zur Selbstbestimmung, in welcher Form er - im Rahmen seiner Möglichkeiten und der grundrechtlichen Werteordnung - sein Sexualleben ausrichtet. Deshalb ist es vom Staat und damit auch vom Sozialhilfeträger nicht zu bewerten, wenn der Beschwerdeführer die Dienste von Prostituierten in Anspruch nehmen möchte. Die Prostitution wird nicht (mehr) als unsittlich eingestuft (siehe auch das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001).

In der Rechtsprechung sind bisher gleichgelagerte Anliegen von Sozialhilfeempfängern damit abgelehnt worden, dass die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Regelbedarf im Sinne der §§ 27, 28 SGB XII gehöre; anfallende Kosten seien daher durch den jeweiligen Regelsatz abgedeckt. Der Sozialhilfeempfänger müsse seine sexuellen Bedürfnisse an den Möglichkeiten und Grenzen der Regelsatzhilfe ausrichten und seine Mittel entsprechend einteilen; gegebenenfalls müsse er auf andere Sexualpraktiken ausweichen und die Häufigkeit seines Verkehrs einschränken (vgl. Hamburgisches Obergericht [OVG] vom 21. Dezember 1990, Az.: Bf IV 110/89; in diesem Sinne auch VG Ansbach, Urteil vom 5. März 2004, Az.: AN 4 K 04.00052). Ferner ist bereits entschieden worden, dass durch "Ganzkörpermassagen mit sexueller Komponente" bei einem Schwerstbehinderten die Aufgabe der Eingliederungshilfe, unter anderem seine Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern, nicht erfüllt werden kann; die Kosten einer solchen Massage gehörten zu den allgemeinen Aufwendungen für das Sexualleben, das zu den Grundbedürfnissen des menschlichen Daseins gehöre; die Aufwendungen für derartige Maßnahmen seien aus der Regelsatzhilfe zu decken (vgl. Bayerischer VerwGH vom 10. Mai 2006, Az.: 12 BV 06.320). Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass aus dem (sexuellen) Selbstbestimmungsrecht eines Patienten jedenfalls kein grundrechtlicher Anspruch gegen seine Krankenkasse auf Bereitstellung oder Finanzierung bestimmter Gesundheitsleistungen (hier: Verordnung des Arzneimittels "Viagra") folge; der Gesetzgeber verletze seinen Gestaltungsspielraum auch im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot nicht, wenn er angesichts der beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen aus dem Leistungskatalog herausnehme, die - wie hier - in erster Linie einer Steigerung der Lebensqualität jenseits lebensbedrohlicher Zustände dienen. In ähnlicher Weise kann für den vorliegenden Fall argumentiert werden, dass sich unter der Geltung des Grundgesetzes die Aufgabe der Sozialhilfe darauf beschränkt, dem Leistungsempfänger ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dies umfasst zwar über die notwendigen Mittel für ein Existenzminimum hinaus die Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den "herrschenden Lebensgewohnheiten" orientiertes Leben ermöglichen (vgl. Münder und andere, SGB XII, 7. Aufl., Rdnr. 8 zu § 27); eine Steigerung der Lebensqualität jenseits der Grenze, die für ein menschenwürdiges Leben gilt, gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Sozialhilfe. Ein Leben in Würde ist aber auch noch ohne die vom Beschwerdeführer begehrten Sexualkontakte denkbar.“²

4. Fazit

Eine gesetzliche Grundlage zur Kostenübernahme im Rahmen von Sozialleistungen ist nicht gegeben. Das bedeutet, dass Sexualassistenz durch eigenes Einkommen/Vermögen bzw. über den Regelsatz bei Bezug von Sozialhilfe finanziert werden muss. Zahlen zur Bewilligung und Ablehnung sind dementsprechend nicht vorhanden. Zur Sexualassistenz gibt es lediglich die oben genannte Rechtsprechung.
